

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Hofkirchen im Mühlkreis

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010 und gilt ab 3. April 2018.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim **Ersterwerb** eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ist zu entrichten:

- | | |
|-----------------|--------|
| a) Reihengräber | € 75,- |
| b) Wandgräber | € 94,- |

2. Die **Nachlösegebühr** für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- | | |
|-----------------|--------|
| a) Reihengräber | € 75,- |
| b) Wandgräber | € 94,- |

3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei **Doppelgräbern**. Bei Übergrößen werden entsprechend höhere Gebühren verrechnet. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist die **Nachlösegebühr** ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes bis zum Ablauf der Verwesungsdauer (10 Jahre) der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei **Urnenbeisetzungen** im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühren für die **Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen** (z. B. Wasser-

versorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Bagger- und Containerleihgebühr) werden pauschal bei Bestattung eines Sarges mit € 120,- und bei einer Urnenbestattung mit € 30,- verrechnet.

7. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen. Durch die **Bezahlung der Nachlösegebühren** tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein. Diese Zahlungen gelten unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofverwaltung eingetragen ist.

8. Bei Begräbnissen ist eine **Verwaltungsabgabe** in der Höhe von € 16,00 zu entrichten.

9. Die für **kirchliche Funktionen** zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.